

Strafrecht Allgemeiner Teil I

Rechtfertigende Notwehr (Art. 15 StGB)

Dr. Lukas Staffler

Oberassistent, Universität Zürich

lukas.staffler@rwi.uzh.ch

Überblick

- I. Einführung in die Notwehrdogmatik («Grundlagen»)
- II. Erprobung der Grundlagen anhand eines Falls («Einzelheiten»)

Notwehr-Lektion

- A. Allgemeine Einführung
 - I. Grundlagen
 - II. Einzelheiten der Notwehr
- B. Sonderprobleme
 - I. Notwehrhilfe
 - II. Putativnotwehr
 - III. Einschränkungen

I. Grundlagen zum Notwehrrecht

I. Tatbestand

(1) Objektiver Tatbestand

- (Strafrechtlich relevante) Tathandlung
- Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs
- Verursachungszusammenhang zwischen Tathandlung und Taterfolg
 - Kausalität
 - Objektive Zurechnung des Erfolgs

(2) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- (allenfalls) weitere subj. Tatbestandsmerkmale

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. (allenfalls) sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen

I. Grundlagen zum Notwehrrecht

Einleitung

Art. 15 StGB: Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.



«Notwehr [..] ist die Ausübung eines *Rechts zur Abwehr widerrechtlicher (menschlicher) Angriffe auf die Rechtsgüter einer Person.*»

- DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 229.

Perspektive des Notwehr-Ausübenden:

- Erlaubnissatz, der dem rechtswidrig Angegriffenen zur Verteidigung seiner Individualrechtsgüter gestattet, unter bestimmten Voraussetzungen in die Individualrechtsgüter des Angreifers einzugreifen.

Perspektive des Angreifers:

- Duldung der «Gegenwehr», solange er den Angriff nicht abbricht (und Notwehrende die Grenzen von Art. 15 StGB nicht überschreitet).

I. Grundlagen zum Notwehrrecht

Grundgedanken des Notwehrrechts

Art. 15 StGB: Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

A. Schutzprinzip

- Notwehr als Verteidigung individueller Rechtsgüter
 - Kollektive Rechtsgüter sind nicht notwehrfähig

B. Rechtsbewährungsprinzip

- Notwehr bestätigt die Rechtsordnung
 - «Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen»

Relevanz: Auswirkungen auf Interpretation von Notwehr-Elementen

I. Grundlagen zur Notwehr

Typisches Anwendungsbeispiel («klassische Notwehr-Situationen»)

A greift B mit einem Messer an.
B wehrt sich und schlägt A nieder.

Strafbarkeit von B?

Art. 15 StGB: Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.



I. Grundlagen zur Notwehr

Neue Anwendungsbeispiele im digitalen Zeitalter

Art. 15 StGB: Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.



ZÜRICH

Aktualisiert 2. Februar 2023, 19:07

«Täter gingen äusserst professionell vor» – Uni Zürich von Cyberangriff getroffen

Handelsblatt

18.09.2020 - 13:05 Uhr

CYBERKRIMINALITÄT

Todesfall nach Hackerangriff auf Uni-Klinik Düsseldorf



IT-Sicherheit

Wenn Legoland zurückhackt

Cyberangriffe können jeder Firma gefährlich werden, vom Maschinenbauer bis zur Bank. Erst allmählich erkennen Unternehmen in Deutschland das Risiko - und bereiten sich vor.



Der gefährliche Wunsch nach digitalen Gegenangriffen

10. Januar 2017, 18:24 Uhr | Lesezeit: 3 min

EGE Ecole de Guerre Economique



Home / Courses /

Communications Electronic Warfare

<https://www.cranfield.ac.uk/courses/taught/communications-electronic-warfare>

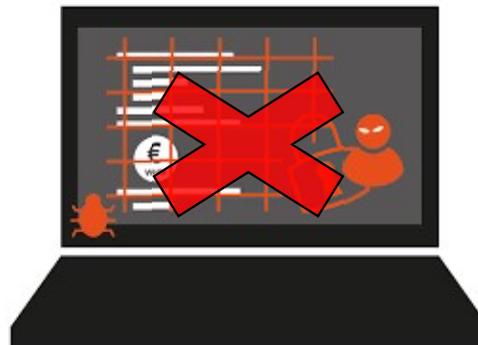
I. Grundlagen zur Notwehr

Neue Anwendungsbeispiele im digitalen Zeitalter: Ransomware

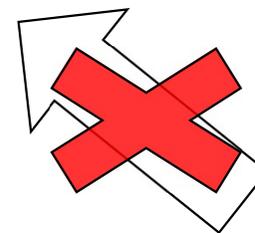
Art. 15 StGB: Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

Ransomware-Angriffe



- Verschlüsselung des Computers
- Kopie der Daten
- Erpressung von Lösegeld



Cyberkrimineller



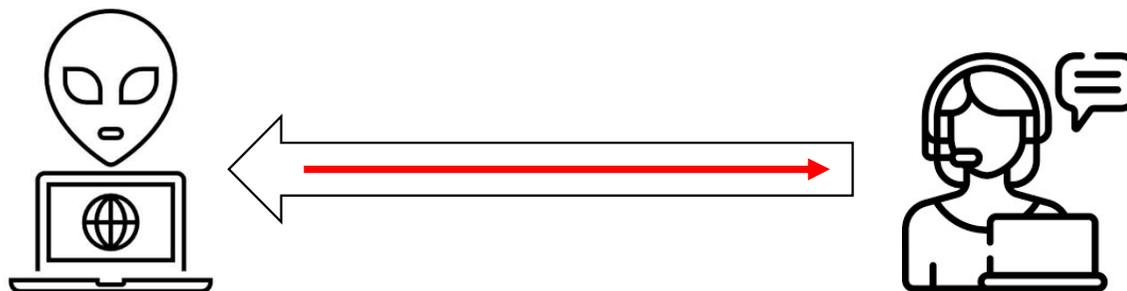
Fall: Computerschaden

Hacker A verschlüsselt mit einer Ransomware-Applikation den Laptop des L, sodass sich L nicht mehr auf seinen Laptop einloggen kann. Zudem kopiert A alle Daten aus dem Laptop von L. Der Computer lässt sich nur durch einen Code entschlüsseln, der allein A bekannt ist.

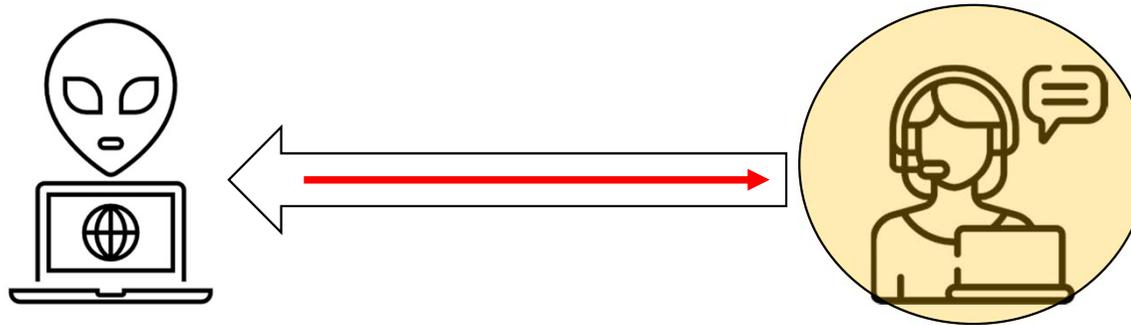
Für die Preisgabe des Codes verlangt A von L die Zahlung einer Geldsumme in Höhe von 100'000 CHF und droht gleichzeitig damit, alle kopierten Daten im Darknet zu verkaufen bzw. zu veröffentlichen, sollte L die Geldsumme nicht innert vierzehn Tagen zahlen.

L hackt den Computer von A, um dort die «gestohlenen» Datenkopien zu löschen und den Entschlüsselungscode zu erlangen. Mit dem Code wird der Laptop von L entschlüsselt, die Daten auf dem Laptop sind unversehrt.

Strafbarkeit von L?



Fall: Computerschaden



I. Tatbestand

„Identifikation“ der IT von A

• Art. 179novies StGB

„Hacken“ der IT von A

• Art. 143bis Abs. 1 StGB

Sabotage der IT von A

• Art. 144bis Abs. 1 StGB

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. (allenfalls) sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen

II. Einzelheiten zur Notwehr

1. Objektive Voraussetzungen

- a) Bestehen einer Notwehrlage
 - Angriff
 - durch einen Menschen
 - auf ein Individualrechtsgut des Täters oder Dritten
 - Angriff findet gerade statt oder droht unmittelbar
 - Rechtswidrigkeit des Angriffs
- b) Abwehrhandlung
 - gegen Angreifer und dessen Rechtsgüter
 - Angemessenheit der Abwehr
 - Erforderlichkeit der Abwehrhandlung
 - «Nicht-Unverhältnismässigkeit» der Abwehrhandlung

2. Subjektive Voraussetzungen

- a) Kenntnis der Notwehrlage
- b) Handeln mit Abwehrwillen

Art. 15 StGB: Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

II. Einzelheiten zur Notwehr

A. Bestehen einer Notwehrlage

- Angriff
 - durch einen Menschen
 - auf ein Individualrechtsgut des Täters oder Dritten
- Angriff findet gerade statt oder droht unmittelbar (zeitliches Erfordernis)
 - Keine Präventiv-Verteidigung, keine Rache
- Rechtswidrigkeit des Angriffs («ohne Recht»)
 - «ohne Recht» = Verstoss gegen allgemeingültige Norm, die nicht durch Rechtfertigungsgrund gedeckt ist
 - Keine Notwehr gegen Notwehr (solange die Notwehr innerhalb ihrer zulässigen Grenzen bleibt)
- Prüfungsperspektive: Objektive ex-post-Betrachtung

Art. 15 StGB: Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

Fall: Computerschaden

A. Bestehen einer Notwehrlage

- Angriff
 - durch einen Menschen
 - auf ein Individualrechtsgut des Täters oder Dritten
- Angriff findet gerade statt oder droht unmittelbar (zeitliches Erfordernis)
 - Keine Präventiv-Verteidigung, keine Rache
- Rechtswidrigkeit des Angriffs («ohne Recht»)

Art. 15 StGB: Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

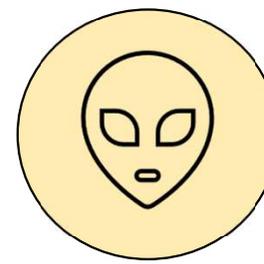
Klassische Notwehr (Attacke)

- «*Duellsituation*»
- *Angriff betrifft typischerweise unmittelbar ein Rechtsgut des Angegriffenen (z.B. Leben)*
- *Angriff besteht typischerweise in einem Handlungsakt (z.B. Messerstich)*

Cyber-Notwehr (Erpressung)

- «*Aussperrung/Chantage-Situation*»
- *Angriff betrifft mehrere Rechtsgüter (des Angegriffenen / Dritten)*
- *Angriff («Hack») ist per se abgeschlossen, doch das «Ergebnis» dauert an (Verschlüsselung, drohende Datenveröffentlichung)*

Fall: Computerschaden



Art. 15 StGB: Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

A. Bestehen einer Notwehrlage

- Angriff

(+) durch einen Menschen Hacker A

(+) auf ein Individualrechtsgut des Täters oder Dritten

IT-System und Daten von L

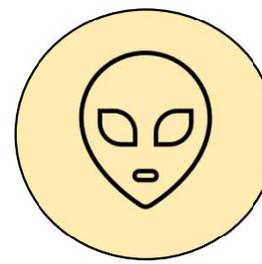
Eigentum, Vermögen, Datengewahrsam, Verfügungsgewalt über Daten
Computerfrieden, datenbezogene Persönlichkeitsrechte

Lösegelderpressung gegenüber L

Willensfreiheit
Vermögen

- Angriff findet gerade statt oder droht unmittelbar (zeitliches Erfordernis)
- Rechtswidrigkeit des Angriffs («ohne Recht»)

Fall: Computerschaden



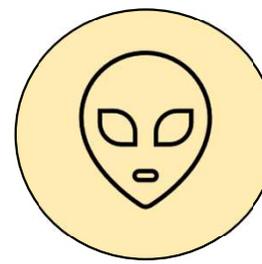
Art. 15 StGB: Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

A. Bestehen einer Notwehrlage

- Angriff
- Angriff findet gerade statt oder droht unmittelbar (zeitliches Erfordernis)
 - (-) auf IT-System und Daten?
 - (-) Hacker-Angriff von A wurde abgeschlossen
 - (+) auf Willensfreiheit und Eigentum?
- Rechtswidrigkeit des Angriffs («ohne Recht»)

Fall: Computerschaden



Art. 15 StGB: Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

A. Bestehen einer Notwehrlage

- Angriff

- Angriff findet gerade statt oder droht unmittelbar (zeitliches Erfordernis)

- Rechtswidrigkeit des Angriffs («ohne Recht»)

(+) Hackangriff von A gegen L war rechtswidrig

II. Einzelheiten zur Notwehr

B. Abwehrhandlung

- gegen Angreifer und dessen Rechtsgüter
 - Abwehr ist auf Beendigung des Angriffs bzw. Gefahrenabwehr des angegriffenen Rechtsgutes gerichtet
 - Dabei wird die Verletzung der Rechtsgüter des Angreifers bewirkt
 - keine rechtfertigende Notwehr gegen Beeinträchtigung von Rechtsgütern von unbeteiligten Dritten (denn dann: keine Rechtsbewährung!)
 - gilt für sämtliche (auch ungewollte oder unerwartete) Auswirkungen der Notwehr auf Unbeteiligte
 - Solche Auswirkungen allenfalls nach Notstand (Art. 17 StGB) und dessen Voraussetzungen prüfen

Art. 15 StGB: Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

Fall: Computerschaden

B. Abwehrhandlung

- gegen Angreifer und dessen Rechtsgüter
 - Abwehr ist auf Beendigung des Angriffs bzw. Gefahrenabwehr des angegriffenen Rechtsgutes gerichtet
 - keine rechtfertigende Notwehr gegen Beeinträchtigung von Rechtsgütern von unbeteiligten Dritten (denn dann: keine Rechtsbewährung!)

Art. 15 StGB: Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

Klassische Notwehr (Attacke)

- *Angreifer ist «bekannt»*
- *Angreifer ist in unmittelbarer örtlicher Nähe*

Cyber-Notwehr (Erpressung)

- *Angreifer ist unbekannt (muss erst identifiziert werden)*
- *Angreifer ist in der Ferne*

Fall: Computerschaden



Art. 15 StGB: Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

B. Abwehrhandlung

- gegen Angreifer und dessen Rechtsgüter
 - Abwehr ist auf Beendigung des Angriffs bzw. Gefahrenabwehr des angegriffenen Rechtsgutes gerichtet
 - keine rechtfertigende Notwehr gegen Beeinträchtigung von Rechtsgütern von unbeteiligten Dritten (denn dann: keine Rechtsbewährung!)

(+) Ist der «hackback» von L überhaupt eine Abwehrhandlung gegen A?

Schritt 1: Identifikation der IT des Angreifers A

Schritt 2: Sabotage der IT von A

(+) Löschen der kopierten Daten & Aufhebung der Verschlüsselung

(-/+ Hackback = keine ~~rein~~ defensive Abwehr, sondern aktiver Gegenangriff

(+) Abwehr gegen Angriff auf Willensfreiheit und Vermögen

II. Einzelheiten zur Notwehr

B. Abwehrhandlung

- Angemessenheit der Abwehr
 - Erforderlichkeit der Abwehrhandlung
 - Stand your ground
 - Subsidiarität / mildestes Mittel: unter Abwehrmitteln, die den Angriff sicherlich sofort beenden, muss das mildeste Mittel verwendet werden.
 - (theoretisch) kein strenger Massstab; kritisch: Rechtspraxis!

Art. 15 StGB: Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.



«Zwar dürfen im Nachhinein keine subtilen Überlegungen zur angemessenen Notwehr angestellt werden. Vorliegend hätte [...] jedoch erwartet werden können, dass das Messer aus der gebückten Haltung heraus beispielsweise gegen die Beine [...] einsetzte, bevor er [...] auf dessen Oberkörper [...] einstach.» - BGer, 6B_810 u. 811/2011 v. 30.8.2012, E 3.4.1.

Fall: Computerschaden



Art. 15 StGB: Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

B. Abwehrhandlung

- Angemessenheit der Abwehr
 - Erforderlichkeit der Abwehrhandlung
 - Stand your ground
 - Subsidiarität

Klassische Notwehr (Attacke)

- *Abwehr ist «hektisches Handeln unter Ungewissheit»*

Cyber-Notwehr (Erpressung)

- *Abwehr ist wohlüberlegt und weniger hektisch*

Fall: Computerschaden



Art. 15 StGB: Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

B. Abwehrhandlung

- Angemessenheit der Abwehr
 - Erforderlichkeit der Abwehrhandlung
 - Stand your ground
 - Subsidiarität

(-) Lösegeldzahlung? Nein: Art. 15 → Recht auf Abwehr!

(+) Abhilfe durch Hackback? Ja: Laptop & Daten gerettet
Ja: Erpressung abgewendet

(-) Vorrang staatlicher Hilfe? (*Subsidiarität v. Notwehr ggü. staatlichem Schutz*)

Ist staatliche Abwehr zumindest gleich effektiv?

(-/+) Tatsächliche Möglichkeit? Haben Behörden Know How?

(-/+) Tatsächliche Möglichkeit? Sind Behörden gleich schnell?

(-/+) Rechtliche Möglichkeit? Dürfen Behörden zurückhacken?

(+) Subsidiarität ABER: Wohlüberlegtheit & Ohne Hektik = engerer Massstab!

II. Einzelheiten zur Notwehr

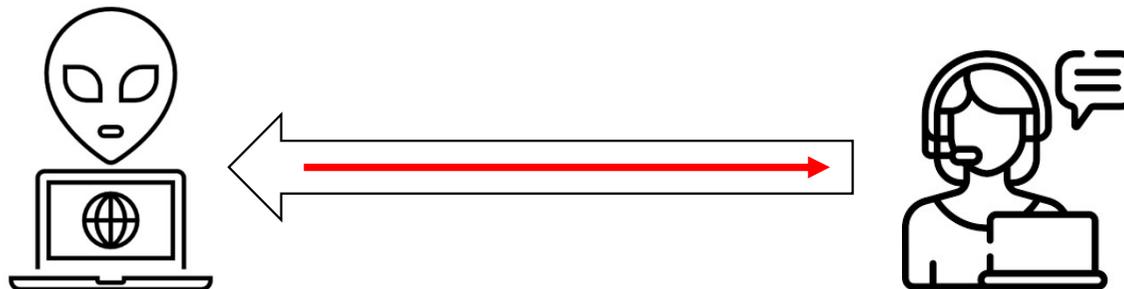
B. Abwehrhandlung

- Angemessenheit der Abwehr

- «Nicht-Unverhältnismässigkeit» der Abwehrhandlung
 - Anders als bei Notstand, kann bei Notwehr das vom Angreifer beeinträchtigte Rechtsgut wertvoller sein als das verteidigte (z.B. tödliche Notwehr gegen Angriff auf körperliche Integrität)
 - ABER: Allgemeinhin darf zwischen angegriffenem Rechtsgut und dem von Abwehr beeinträchtigten Rechtsgut kein krasses Missverhältnis bestehen.

Art. 15 StGB: Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.



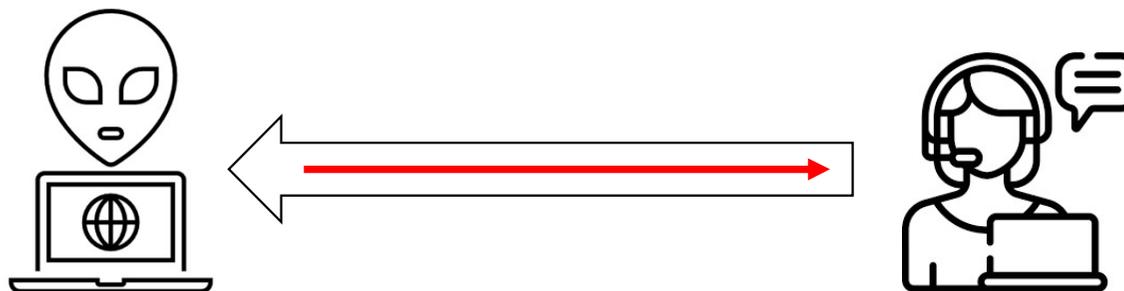
II. Einzelheiten zur Notwehr

C. Subjektive Voraussetzungen

- Wissens- und Willenskomponente
 - Kenntnis der Notwehrlage
 - Handeln mit Abwehrwillen

Art. 15 StGB: Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.



II. Einzelheiten zur Notwehr

1. Objektive Voraussetzungen

a) Bestehen einer Notwehrlage

- Angriff

- durch einen Menschen

- auf ein Individualrechtsgut des Täters oder Dritten

- Angriff findet gerade statt oder droht unmittelbar

- Rechtswidrigkeit des Angriffs

b) Abwehrhandlung

- gegen Angreifer und dessen Rechtsgüter

- Angemessenheit der Abwehr

- Erforderlichkeit der Abwehrhandlung

- «Nicht-Unverhältnismässigkeit» der Abwehrhandlung

2. Subjektive Voraussetzungen

a) Kenntnis der Notwehrlage

b) Handeln mit Abwehrwillen

Art. 15 StGB: Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



Literaturhinweise

DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 10. Aufl., 2022, § 19, 229-242.